



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-35248/2025-5 (GewO)

Hartberg, am 19.02.2025

Ggst.: FCC Austria Abfall Service AG,
Obertiefenbach 116, 8224 Hartl,
Um- und Zubau Verwaltungsgebäude;

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Montag, dem 17.03.2025 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/Bürogebäude FCC

Die FCC Austria Abfall Service AG hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 505/5, KG. Obertiefenbach, Gemeinde Hartl

Kurzbeschreibung des Projektes: Sanierung und Umbau des bestehenden Bürogebäudes

Heizungsanlage: Luft-Wärme-Pumpe (zum Heizen und Kühlen)

Betriebszeiten: unverändert

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 30.09.1987, GZ.: 4 Po 135-86

Vorgenehmigungen: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 12.04.2007, GZ.: 4.1-150/06 (Berufungsvorentscheidung vom 07.05.2007)
vom 24.11.1988, GZ.: 4 Po 171-1988,
vom 23.06.1993, GZ.: 4 Po 213-1990,
vom 23.02.1995, GZ.: 4 Po 135/1986,
vom 24.04.1997, GZ.: 4.1-175/96,
vom 17.06.1999, GZ.: 4.1-158/99,
vom 26.09.2001, GZ.: 4.1-36/01,
vom 05.07.2002, GZ.: 4.1-73/02,
vom 03.02.2005, GZ.: 4.1-73/02,
vom 15.09.2005, GZ.: 4.1-113/05,
vom 26.06.2006, GZ.: 4.1-149/05,
vom 10.10.2007, GZ.: 4.1-60/07,
vom 10.02.2009, GZ.: 4.1-125/08,
vom 11.02.2009, GZ.: 4.1-147/08,
vom 24.09.2009, GZ.: 4.1-121/09,
vom 06.10.2009, GZ.: 4.1-121/09

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 21.06.2017, GZ.: BHHF-39359/2017-8

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 14.03.2025 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)